

Beglaubigte Abschrift (Telekopie gemäß § 169 Abs. 3 ZPO)

19 S 3/20
28 C 27/19
Amtsgericht Duisburg-Ruhrort



Landgericht Düsseldorf

Vert.	Frist not.	KR/ KA	Mdt.
RA	EINGEGANGEN		Kenn- zahl.
SB	12. SEP. 2020		Rück- spr.
Rück- spr.	Frank Dohrmann Rechtsanwalt		Zah- lung
zdA			Stel- lungn.

Beschluss

In dem Rechtsstreit

der die übrigen Wohnungseigentümer der Wohnungseigentümergeinschaft

1. ... Duisburg, vertreten durch die ,
GmbH,

2. ...
Beklagten und Berufungsklägerin,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt

gegen

Herrn f ...
Kläger und Berufungsbeklagten,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Frank Dohrmann, Essener
Straße 89, 46236 Bottrop,

hat die 19. Zivilkammer des Landgerichts Düsseldorf
am 20.08.2020

durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Dr. Thönnissen, die Richterin am
Amtsgericht Thevißen und den Richter am Landgericht Wentzel

einstimmig beschlossen :

Die Kammer weist darauf hin, dass beabsichtigt ist, die Berufung nach
§ 522 Abs. 2 ZPO durch Beschluss zurückzuweisen.

Es besteht Gelegenheit, innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung Stellung zu nehmen.

Rechtsanwalt erhält Gelegenheit, seine Prozessvollmacht binnen der Stellungnahmefrist im Original zur Gerichtsakte zu reichen.

Gründe:

Die form - und fristgerecht eingelegte Berufung ist zur Zeit unzulässig, jedenfalls aber unbegründet.

1.

a)

Die Unzulässigkeit folgt zwar noch nicht aus der Tatsache, dass der Kläger in der Berufungsschrift vom 06.01.2020 die Berufungskläger fehlerhaft mit "die übrigen Wohnungseigentümer der Wohnungseigentumsgemeinschaft ... Duisburg" bezeichnete.

Zum notwendigen Inhalt der Berufungsschrift gemäß § 519 Abs. 2 ZPO gehört auch die Angabe, für und gegen welche Partei das Rechtsmittel eingelegt wird. Aus der Berufungsschrift muss entweder für sich allein oder mit Hilfe weiterer Unterlagen bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist eindeutig zu erkennen sein, wer Berufungskläger und wer Berufungsbeklagter sein soll. Dabei sind vor allem an die eindeutige Bezeichnung des Rechtsmittelführers strenge Anforderungen zu stellen; bei verständiger Würdigung des gesamten Vorgangs der Rechtsmitteleinlegung muss jeder Zweifel an der Person des Rechtsmittelklägers ausgeschlossen sein. Dies bedeutet jedoch nicht, dass die erforderliche Klarheit über die Person des Berufungsklägers ausschließlich durch dessen ausdrückliche Bezeichnung zu erzielen wäre; sie kann auch im Wege der Auslegung der Berufungsschrift und der etwa sonst vorliegenden Unterlagen gewonnen werden. Dabei sind, wie auch sonst bei der Ausdeutung von Prozessklärungen, alle Umstände des jeweiligen Einzelfalls zu berücksichtigen. Die Anforderungen an die zur Kennzeichnung der Rechtsmittelparteien nötigen Angaben richten sich nach dem prozessualen Zweck dieses Erfordernisses, also danach, dass im Falle einer Berufung, die einen neuen Verfahrensabschnitt vor einem anderen als dem bis dahin mit der Sache befassten Gericht eröffnet, zur Erzielung eines auch weiterhin geordneten Verfahrensablaufs aus Gründen der Rechtssicherheit die Parteien des Rechtsmittelverfahrens, insbesondere die Person des Rechtsmittelführers, zweifelsfrei erkennbar sein müssen (vgl. BGH, Beschluss vom 09. April 2008 – VIII ZB 58/06 –, juris).

Die Falschbezeichnung der Berufungskläger ist hier unschädlich, da am 09.01.2020, also noch innerhalb der am 17.01.2020 ablaufenden Berufungsfrist das Original der Berufungsschrift einging, der das angefochten Urteil beigefügt war. Aus diesem, in Zusammenschau mit der Formulierung in der Berufungsschrift, dass der

3

Prozessbevollmächtigte "die Beklagten und Berufungskläger auch in der II. Instanz" vertrete, ergibt sich bei Auslegung, dass Berufungskläger die bisherigen Beklagten, also die übrigen Eigentümer der Wohnungseigentümergeinschaft Duisburg sind. Nur diese sind auch Partei des Berufungsverfahrens geworden.

b)

Die Unzulässigkeit der Berufung folgt aber aus der fehlenden Prozessvollmacht des Rechtsanwalts, da eine solche bisher nicht zur Akte gelangt ist, §§ 78 und 80 ZPO.

2.

Unabhängig hiervon ist die Berufung unbegründet.

a)

Der Vortrag der Beklagten, der Kläger habe am 07.01.2020 erklärt, er wisse nichts, von der Anfechtungsklage und sei ganz überwiegend auch nicht an einer Ungültigkeitserklärung der Beschlüsse interessiert, vermag der Berufung nicht zu Erfolg zu verhelfen. Unklar bleibt insoweit schon, inwiefern das erstinstanzliche Urteil angegriffen werden soll.

Soweit Zweifel an der Prozessvollmacht von Rechtsanwalt Dohrmann für die erste Instanz begründet werden sollen, so ist dieser Vortrag zwar grundsätzlich auch noch in zweiter Instanz zulässig, § 88 Abs. 1 ZPO. Da sich aus den Emails des Klägers vom 06.01.2020 und 12.01.2020 ergibt, dass Rechtsanwalt Dohrmann bis zu diesem Zeitpunkt und dann wieder ab dem 12.01.2020 beauftragt war, begründet das Berufungsvorbringen jedoch keine Zweifel an der Zulässigkeit der Prozessführung.

Aus dem Vortrag folgt außerdem weder, dass die Feststellung des Amtsgerichts, dass der Prozessbevollmächtigte des Klägers in der Versammlung vom 07.06.2019 die Vollmacht des Klägers vom 05.09.2019 vorlegte, unzutreffend sei. Noch begründet dieser Vortrag einen erheblichen Einwand gegen die Bevollmächtigung an sich. Die Vollmacht vom 05.09.2019 bezieht sich auf die Vertretung in der Eigentümerversammlung und nicht auf die Anfechtungsklage.

b)

Auch soweit der Beklagte rügt, dass Verfahren erster Instanz sei bis zur Entscheidung über das Verfahren zur Anfechtung der Beschlüsse vom 07.06.2019 im Rechtsstreit AG Duisburg-Ruhrort nach § 148 ZPO auszusetzen gewesen, verhilft dies der Berufung nicht zum Erfolg. Die Entscheidung ist der Entscheidung in diesem Rechtsstreit nicht vorgreiflich. Bis zur Entscheidung über die Anfechtungsklage

4

entfallen die Beschlüsse aus der Eigentümerversammlung vom 06.09.2019 Wirksamkeit, solange sie nicht nichtig sind.

c)

Der Vortrag unter III. der Berufungsbegründung vermag der Berufung ebenfalls nicht zum Erfolg zu verhelfen. Der Ausschluss des bevollmächtigten Vertreters des Klägers von der Teilnahme an der Eigentümerversammlung war rechtswidrig, da es hierfür keine Rechtsgrundlage gab, wie das Amtsgericht zutreffend ausführte.

Dass das Berufen auf diesen rechtswidrigen Ausschluss von der Teilnahme an der Eigentümerversammlung auch nicht treuwidrig ist, führt das Amtsgericht mit zutreffender Begründung, der die Kammer sich anschließt, ebenfalls aus.

3.

Die Sache hat auch keine grundsätzliche Bedeutung. Weder die Fortbildung des Rechts noch die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung erfordern eine Entscheidung der Kammer auf Grund mündlicher Verhandlung, die auch sonst nicht geboten ist (§ 522 Abs. 2 S. 1 ZPO).

Dr. Thönnissen

Thevißen

Wentzel

Beglaubigt

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

Landgericht Düsseldorf

